

Niederschrift

über die 36. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 17. Mai 2023
im Sitzungssaal des Rathauses

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Zweite Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Bgm. Fath-Halbig sowie die Stadträte Laumeister und Turan fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Frau Bechova, Büro PGNU (bei TOP 3)
VR. A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-13, nichtöffentlich ab TOP 14 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.50 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Herr Gebhard Leis fragte an, wann die Öffentlichkeit Einsicht in die der Bauleitplanung „Windpark“ zugrundeliegenden Gutachten nehmen könne und ob eine weitere Informationsveranstaltung geplant sei. Hinsichtlich der Gutachten verwies Zweiter Bgm. Dotzel auf die vorgesehene Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes. Ob eine weitere Informationsveranstaltung stattfindet ist noch offen.

Auf Anfrage von Ingrid Kempf stellte zweiter Bgm. Dotzel fest, daß die Genehmigung der Testfahrten im Stadtwald durch die Fa. VW durch den Ersten Bgm. erteilt wurde und der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse damit nicht befaßt war. Dabei war die Notwendigkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für das Befahren nichtgewidmeter Waldwege nicht bekannt, eine Geldzahlung an die Stadt ist nicht erfolgt.

Ingrid Kempf fragte an, ob eine Änderung des Mähplans des Bauhofs möglich sei, um einen besseren Insektenschutz zu gewährleisten. Zweiter Bgm. Dotzel sagte eine entsprechende Überprüfung zu.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.04.2023

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.04.2023 zu genehmigen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Wörth“

3.1 Billigung des fortgeschriebenen Entwurfs

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 das Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange für die Bauleitplanung „Windpark“ beraten und dabei verschiedene Ergänzungen der Unterlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Frau Bechova vom Büro PGNU stellte den wesentlichen Inhalt der Planung wie auch der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vor.

Auf Anfrage von Stadtrat Hofmann teilte Frau Bechova mit, daß angesichts der zu erwartenden Dauer des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wie auch des allgemeinen Rodungsverbots in den Sommermonaten ein Baubeginn für die Anlagen nicht vor November 2024 zu erwarten sein wird.

Stadtrat Salvenmoser stellte klar, daß der Stadtrat sich intensiv mit der Thematik der Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf Natur und Umwelt befaßt und trotz des schmerzhaften Verlustes an Waldflächen die Maßnahme als nötig ansieht, um zu einer nachhaltigen Stromerzeugung beizutragen.

Auf seine Nachfrage bestätigte Frau Bechova, daß ein Gutachten über die zu erwartende Windhöflichkeit erstellt wurde und im Genehmigungsverfahren überprüft werden wird.

Stadtrat Schusser wies auf die zwischenzeitlich neu errichtete Anlage im Windpark Hainhaus hin und fragte an, ob die Sichtbarkeitsanalyse entsprechend ergänzt werden müsse. Frau Bechova teilte mit, daß dies auf Anforderung der Genehmigungsbehörde der Fall sein kann.

Auf Nachfrage von Stadtrat Wetzel machte sie klar, daß für die Frage, ab wann eine übergroße Sichtbarkeit der Anlagen eine Genehmigung ausschließt, keine festen Regeln bestehen, sondern die von der Genehmigungsbehörde eingeschätzt werden muß.

Der Stadtrat beschloß, den fortgeschriebenen Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen.

3.2 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloß, die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tannenturm“

4.1 Aufstellungsbeschluß

Seit Beginn der Corona-Pandemie besteht eine erhöhte Nachfrage, im Bereich des Tannenturms in den Sommermonaten temporäre gastronomische Angebote zu ermöglichen. Dies wurde bislang von der Stadt durch Überlassung der Freiflächen und vom Landratsamt durch eine großzügige Handhabung der bau- und gaststättenrechtlichen Vorschriften unterstützt.

Nunmehr hat das LRA mitgeteilt, daß aufgrund der wieder normalisierten Verhältnisse auch eine regelhafte Handhabung der Thematik unumgänglich ist. Für die aktuelle Saison wurde vereinbart, einen Bauantrag zu stellen, um eine rechtliche Absicherung der Nutzungen herbeizuführen. Für die Folgejahre hat das LRA die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert. Dem hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.07.2022 mehrheitlich zugestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist zwischenzeitlich fertiggestellt und wurde dem Stadtrat vorgestellt. Aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung ist trotz des geringen Flächenumfangs ein Regelverfahren durchzuführen.

Stadtrat Hofmann sprach sich dafür aus, zunächst die Kosten des Verfahrens und ggf. notwendiger Ergänzungen der Infrastruktur zu ermitteln. Zweiter Bgm. Dotzel verwies darauf, daß letzteres zunächst keinen Einfluß auf die Bauleitplanung selbst hat.

Stadträtin Straub regte an, den Abschnitt SO2 (Gastbereich) von den angrenzenden Wohnhäusern abzurücken, um mögliche akustische Beeinträchtigungen zu minimieren. Zweiter Bgm. Dotzel bestätigte, daß dies vorgesehen ist.

Auf Anfrage von Stadtrat Fried gab Zweiter Bgm. Dotzel bekannt, daß nicht bekannt ist, wie schnell die zur vorübergehenden rechtlichen Absicherung beantragte Baugenehmigung für die gastronomische Nutzung erteilt werden wird.

Stadtrat Hofmann fragte an, ob auf der Schloßwiese eine Nutzung leichter festgesetzt werden könnte. Zweiter Bgm. Dotzel verwies darauf, daß dort die gleiche Qualität der Fläche als Außenbereich gegeben ist und sich daraus gleiche rechtliche Anforderungen ergeben.

Der Stadtrat beschloß mit 9:5 Stimmen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tannenturm“ im Regelverfahren.

4.2 Billigung des Vorentwurfs und Einleitung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat beschloß mit 9:5 Stimmen, den vorliegenden Entwurf zu billigen und die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

5. Beteiligungsbericht 2021

Durch die Gesetze vom 26. Juli 1995 und vom 24. Juli 1998 wurden die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung über das kommunale Wirtschaftsrecht grundlegend überarbeitet und an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wurde der Vorrang der öffentlichen Rechtsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen aufgegeben, eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform für kommunale Unternehmen, nämlich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. Kommunalunternehmen) eingeführt und die Unterscheidung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgeschafft. Das kommunale Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht ist nunmehr in den Art. 86 bis 96 GO geregelt.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 der Anteile eines Unternehmens gehört. Die Stadt Würth a. Main (BgA Freizeiteinrichtungen) ist seit dem 01.01.1999 mit 26,52% unmittelbar an der zum gleichen Zeitpunkt neugegründeten EZV Energie und Service GmbH Untermain bzw. ab dem 01.01.2004 an der umgewandelten Gesellschaft EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain beteiligt. Von daher ist die Stadt Würth a. Main zwingend berichtspflichtig. Die Stadtkämmerei hat in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erstmals in 2001 einen Beteiligungsbericht erstellt, der nunmehr mit dem beiliegenden Beteiligungsbericht 2021 aktualisiert wurde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus noch dem Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

In den Bericht sind kraft Gesetzes nur die Unternehmen in Privatrechtsform aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im beiliegenden Bericht der Kämmerei sind darüber hinaus aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz auch Beteiligungen an Unternehmen der Privatrechtsform < 5% enthalten. Insoweit handelt es sich um rein nachrichtliche Angaben.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,

- die Ertragslage und
 - die Kreditaufnahme
- enthalten.

Die in Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO geregelte Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelbezüge der geschäftsführenden Organe dient dazu, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenzutreten können, da diese Bezüge rechtlich nicht festgelegt sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht trifft die Gemeinde aber nur für solche Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar entweder mit Mehrheit oder sie selbst mit mindestens 25% und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mindestens 50% beteiligt ist. Ausweislich des beiliegenden Beteiligungsberichtes war die Stadt in 2021 an folgenden Unternehmen des privaten Rechts beteiligt:

	Unternehmen	Beteiligungsform	beteiligt über	eff. Anteil
1.	EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
2.	EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH, Wörth a. Main	unmittelbar	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	26,52%
3.	GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG, Wörth a. Main	unmittelbar	Hoheitsbereich	1,15%
4.	Raiffeisenbank Großostheim-Obernberg eG, Großostheim	unmittelbar	Hoheitsbereich	<0,01%

Die für die Stadt wirtschaftlich bedeutendste Beteiligung ist die im Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und 2-fach-Sporthalle) gehaltene Beteiligung an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main, an der die Stadt unmittelbar mit 26,52% beteiligt ist und aus der ihr in den Hh-Jahren 1999 – 2021 insgesamt 8,8 Mio. € Erträge zugeflossen sind. Alle anderen unmittelbaren Beteiligungen sind wirtschaftlich von geringer Bedeutung. Hingewiesen sei noch auf die Beteiligung an der örtlichen GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG. Hier ist die Beteiligung selbst wirtschaftlich ohne Relevanz; jedoch werden der Stadt auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues erhebliche Aufgaben und damit auch Kosten abgenommen.

Zweiter Bgm. Dotzel gab bekannt, daß künftig auch die Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung dargestellt wird.

Der Stadtrat beschloß, den Beteiligungsbericht 2021 der Kämmerei vom 21.04.2023 zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.

6. Ersatzbeschaffung eines Werkstattfahrzeugs für den Bauhof

Der rote Werkstattbus MIL- SW 201 Baujahr 1988 weist deutliche Mängel (Rost) an Karosserie, Tragrahmen und Fahrgestell auf. Eine TÜV-Abnahme steht im Jahr 2024 an. Der jetzige Fahrzeugzustand lässt eine TÜV – Zulassung für den Straßenverkehr nicht mehr zu. Eine Reparatur ist nicht zu empfehlen. Die Verwaltung rät zu einem Neukauf eines Werkstattbusses. Bei Größe und Gewicht des Fahrzeuges ist ein Selbstzünder die rentabelste Lösung für die Stadt Würth a. Main. Für das Ersatzfahrzeug sind 65.000,00 € in den Haushalt 2023 eingestellt. Für das Altfahrzeug wird ein Restwert von 1500,00 € brutto angesetzt. Da mit diesem Fahrzeug auch der 3,5 to Tandemanhänger gezogen wird rät die Verwaltung zu einem Fahrzeug mit Heckantrieb.

Die Verwaltung hat eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Dabei wurde ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 to, die oben beschriebene Anhängelast von ebenfalls 3,5 to sowie eine Leistung von 115 kW zugrundegelegt.

Folgende Angebote wurden eingeholt:

Citroen Jumper	41.806,72 €
MAN TGE	45.085,53 €
Iveco Daily	45.160,50 €
Mercedes Sprinter	48.985,24 €
Iveco Daily (E-Antrieb)	96.985,00 €

Wegen zu geringer Anhängelast scheiden der Citroen Jumper und der MAN TGE aus. Der Bauhof hat sich insbesondere wegen der um 0,5 to höheren Zuladung, einer besseren Ausstattung und der örtlichen Werkstatt für die Beschaffung des Mercedes Sprinter ausgesprochen.

Stadträtin Straub hielt die Ersatzbeschaffung für erforderlich, wies aber darauf hin, daß das vorhandene Fahrzeug zusätzlich zum damaligen Bestand von der Feuerwehr übernommen wurde. Angesichts der guten Ausstattung des Fuhrparks könne ggf. ein Fahrzeug ohne Anhängerkupplung abgegeben werden.

Auf Nachfrage von Stadträtin Şirin und Stadtrat Schusser bestätigte zweiter Bgm. Dotzel, daß sowohl die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs als auch der Abschluß eines Leasingvertrags untersucht wurden, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen werden können.

Stadtrat Salvenmoser regte an, für künftige Vergabeentscheidungen eine detaillierte Darstellung der Wirtschaftlichkeitserwägungen vorzulegen.

Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel bezifferte Zweiter Bgm. Dotzel den Aufwand für die Nachrüstung der beim Iveco fehlenden Rundumbeleuchtung und Beklebung auf etwa 1.500-2.000 €.

Stadtrat Schusser regte an, zunächst die Fuhrparkkonzeption des Bauhofs zu beraten und die Entscheidung über die Beschaffung ggf. zurückzustellen.

Der Stadtrat beschloß mit 13:1 Stimmen, den Mercedes Sprinter zu beschaffen. Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Beratung in der nächsten Sitzung eine Konzeption über die Ausrichtung des Bauhoffuhrparks zu erstellen.

7. Austausch von Gasheizungsanlagen in städtischen Gebäuden

Die Verwaltung beabsichtigt, verschiedene Gasheizungsanlagen in städtischen Gebäuden zu erneuern, die entweder derzeit schon verbraucht sind oder für die nur noch eine geringe Restlebensdauer zu erwarten ist. Eine Umstellung der Heizungssysteme auf Wärmepumpen wurde untersucht; aufgrund der gegebenen baulichen Verhältnisse, der dadurch notwendig werdenden Umbauten und einen relativ hohen Bedarf

an elektrischer Energie wird dies auch nach Rücksprache mit dem Kaminkehrermeister und Heizungsbaufirmen nicht empfohlen.

Die Verwaltung hat für insgesamt sieben Anlagen eine beschränkte Ausschreibung unter vier Firmen durchgeführt. Angesichts der aktuellen Marktlage mit hoher Auslastung der Firmen und knapper personeller Ressourcen ist es nicht verwunderlich, daß nur ein Bieter ein Angebot abgegeben hat.

Für vier Anlagen (Bürgerhaus, Rathausstraße 45 – 2 Anlagen, Hausmeisterwohnung der Grund- und Mittelschule) liegt der Angebotspreis unter der Schwelle von 10.000 € brutto und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Aufträge werden deshalb gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 a) der Geschäftsordnung durch die Verwaltung vergeben. Für drei Anlagen ist eine Beschlußfassung erforderlich. Für diese ist an sich wenigstens teilweise gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 e) der Geschäftsordnung der Bau- und Umweltausschuß zuständig. Allerdings empfiehlt die Verwaltung eine zügige Auftragsvergabe, um angesichts aktuell langer Liefer- und Montagefristen eine zeitgerechte Ausführung sicherzustellen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:

Objekt	Baujahr/Leistung	Angebotspreis	Haushaltsansatz
Vereinshaus	2001/30 kW	10.368,47 €	9.500,00 €
Museum	1989/50 kW	13.790,91 €	13.700,00 €
KiTa „Rasselbande“	1994/67 kW	25.098,29 €	13.200,00 €

Summiert ergeben sich Mehraufwendungen gegenüber den Haushaltsansätzen in Höhe von ca. 12.900 €. Dem stehen Minderaufwendungen bei den vier kleineren Anlagen in Höhe von ca. 5.200 € gegenüber.

Offensichtlich ist das allgemeine Preisniveau gerade für größere Anlagen stärker angestiegen als erwartet. Dies zeigt sich insbesondere bei der Anlage für die KiTa „Rasselbande“, wo die Beschaffungskosten (ohne Montage und Nebenleistungen) um 65% über der Kostenberechnung liegen. Zudem sind dort noch deutliche Anpassungen der Elektroinstallation erforderlich.

Ogleich das Ausschreibungsergebnis nicht den Erwartungen der Verwaltung entspricht, wird die Vergabe der Aufträge an den Bieter empfohlen, da in den nächsten Monaten nicht mit einer Umkehr der Preisentwicklung zu rechnen ist.

Stadtrat Schusser bat darum, eine Aufstellung der Verbrauchsvolumina und der zu erwartenden Einsparungen zu erstellen. Zudem solle der Austausch der Thermostate und der Regelungstechnik untersucht werden.

Stadtrat Salvenmoser und Stadtrat Wetzel sprachen sich gegen einen vorsorglichen Austausch der Anlagen aus. Insbesondere sei dies ein falsches Signal an die Bevölkerung, die vom geplanten Gebäudeenergiegesetz gleichermaßen betroffen sei. Zudem sei das Preisniveau derzeit völlig überhitzt.

Der Stadtrat beschloß mit 8:5 Stimmen, die Heizungsanlagen nicht auszutauschen.

8. Änderung der Marktsatzung und der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Der Gewerbering beabsichtigt, anlässlich der Mittelalterveranstaltung „Spectaculum“ einen verkaufsoffenen Sonntag auszurichten und hat eine entsprechende Änderung der städtischen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage beantragt. Ein verkaufsoffener Sonntag ermöglicht eine Ladenöffnung für maximal fünf Stunden außerhalb der Gottesdienstzeit, verpflichtet die Inhaber jedoch nicht. Vorgesehen ist eine Öffnung von 12.00-17.00 Uhr. Weitere Voraussetzung ist, daß das „Spectaculum“ eine von der Ladenöffnung unabhängige Veranstaltung ist und diese einen derartigen Besucherstrom auslöst, daß dieser größer ist als der Besucherstrom, den die Verkaufsstellen an diesem Tag auslösen.

Im Rahmen der vorgesehenen Anhörung haben sich die Gewerkschaft ver.di grundsätzlich und die Katholische Arbeitnehmerbewegung insofern gegen die Öffnung ausgesprochen, als auch von der Veranstaltung weit entfernte Betriebe daran teilnehmen können. Das Landratsamt Miltenberg und die Katholische Pfarrgemeinde wie auch die Evangelische Kirchengemeinde haben dem verkaufsoffenen Sonntag zu gestimmt.

8.1 Änderung der Marktsatzung

Der Stadtrat beschloß folgende

2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Wörth a. Main

Die Stadt Wörth a. Main erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

SATZUNG

§1

§ 1 der Marktsatzung der Stadt Wörth a. Main vom 26. Juni 2014 (ABl. Nr. 1117a vom 18. Juli 2014), die zuletzt durch Satzung vom 17. Mai 2018 (ABl. Nr. 1214 vom 01.06.2018) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung gilt für den in Wörth a. Main im Juni stattfindenden Markt anlässlich der Veranstaltung „Spectaculum“, den im Juni/Juli stattfindenden Markt am Mainländefest, den am letzten Wochenende im September (Samstag bis Montag) stattfindenden Kirchweihmarkt und den an einem Adventswochenende (Samstag und Sonntag) stattfindenden Weihnachtsmarkt.“

§ 2

§ 2 der Marktsatzung der Stadt Wörth a. Main erhält folgende Fassung:

„Folgende Straßen und Plätze werden zur Abhaltung der Märkte gewidmet:

Markt an der Veranstaltung „Spectaculum“

Der gesamte Bereich zwischen Schloßwiese, Main, Eisenbahnbrücke und Altstadt

Markt am Mainländefest:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße

Kirchweihmarkt:

Emil-Geis-Straße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Landstraße: von Odenwaldstraße bis Wiesenweg

Ludwigstraße: von Emil-Geis-Straße bis Odenwaldstraße

Luxburgstraße: von Landstraße bis einschließlich Bahnhofsplatz

Weberstraße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Weihnachtsmarkt:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße“

§3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wörth a. Main, 19.Mai 2023

J. Dotzel

Zweiter Bürgermeister

8.2 Änderung der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Der Stadtrat beschloß folgende

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Würth a.Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erläßt die Stadt Würth a.Main folgende

Verordnung

§ 1

§ 1 der Verordnung der Stadt Würth a.Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 26. Juni 2014 (ABl. Nr. 1117a vom 18.07.2014), die zuletzt durch Verordnung vom 17.05. 2018 (ABl. Nr. 1214 vom 01.06.2018) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Würth a.Main anlässlich der Veranstaltung „Spectaculum“ an einem Sonntag im Juni jeden Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, anlässlich des Mainländefestes an einem Sonntag im Juni/Juli jeden Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr, anlässlich des Kirchweihfestes am letzten Sonntag im September jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr und anlässlich des Weihnachtmarktes an einem Adventssonntag jeden Jahres in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Juli 2034 außer Kraft.

Würth a.Main, 19. Mai 2023

J. Dotzel
Zweiter Bürgermeister

9. Erlaß einer Plakatierungsverordnung

In der Stadt Würth gibt es derzeit keine fixierten Regelungen zur Genehmigung von Werbeplakaten im öffentlichen Raum. Der Bau- und Umweltausschuß hat den Erlaß einer entsprechenden Verordnung empfohlen.

Der Stadtrat beschloß folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Würth a. Main (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen, Geltungsbereich

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Würth a. Main bestimmten und in Anlage 1 aufgeführten Orten angebracht werden. Die Anschläge dürfen frühestens sechs Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens vier Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. Eine Aufstellung über die Standorte der jeweiligen Anschlagtafeln bzw. Plakattafeln liegt dieser Verordnung als Anlage bei.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Transparente, Zettel, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Häusern, Buswartehäuschen, Mauern, Geländern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Plakatständern und Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug befestigt sind.

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs.1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

Für Plakatwerbung im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen gelten die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.

§ 4

Ausnahmen

Die Stadt Würth a. Main kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Würth a. Main, den 19. Mai 2023

Stadt Würth a. Main

Jochen Dotzel

Zweiter Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Wörth a. Main vom 19. Mai 2023

I. Festgelegte Anschlagorte für Plakatwerbung (max. DIN A1):

1. Landstraße, Abschnitt zwischen Ortseingang Friedhof und Landstraße bei Hausnr. 6A
2. Landstraße, Abschnitt zwischen Ortseingang Kreisverkehr Trennfurt bis Landstraße bei Hausnr. 26
3. Frühlingstraße
4. Münchner Straße
5. Bayernstraße
6. Bahnstraße
7. Presentstraße
8. Reifenbergstraße
9. Dr.-Konrad-Wiegand-Straße
10. Odenwaldstraße
11. Pfarrer-Adam-Haus-Straße

II. Festgelegte Aufstellorte für Großflächenplakate (max. 350 x 200 cm)

1. Ortseingang Grundstück Fl. Nr. 2070
2. Ortseingang Grundstück Fl. Nr. 1972/1
3. Ortseingang Grundstück Fl. Nr. 9383
4. Landstraße Ecke Reifenbergstraße auf Grundstück Fl. Nr. 8760/1

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung der Stadt Wörth a. Main vom 19. Mai 2023

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung

1. Vor der Aufstellung der Plakatständer und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Stadt Wörth a. Main einzuholen.
2. Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Bei Plakaten o. ä. müssen der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens sechs Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am vierten Werktag nach der Veranstaltung wegzuräumen.
5. Die Größe der Plakate für die Standorte in der Anlage 1 Nr. I. darf DIN A 1 nicht überschreiten. Die Größe der Plakate für die Standorte in der Anlage 1 Nr. II. darf 350 x 200 cm nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Die Stadt Wörth a. Main behält sich vor, Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis erhebt die Stadt Wörth a. Main eine Gebühr gemäß der gemeindlichen Kostensatzung und dem Kommunalen Kostenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung.

8. Werbeträger welche außerhalb der Fristen nach Nr. 4 oder ohne Erlaubnis aufgestellt werden, werden durch den städtischen Bauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.

9. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen und bei Werbung für Wohltätigkeitsveranstaltungen findet die Nr. 7, bei Wahlen die Nr. 2 und 7, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.

10. Die Standorte in der Anlage 1 Nr. II. Nr. 1, 2 und 4 bleiben den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gewerbebetrieben vorbehalten. Ortsfremde Werbung ist an dem in der Anlage 1 Nr. II. Nr. 3 aufgeführten Standort erlaubt.

11. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Stadt Wörth a. Main ihre Gültigkeit.

10. Widmung der Theresienstraße zur Ortsstraße

Im Zuge der Errichtung des Theresienwohn-parks war mit dem Bauherrn vereinbart worden, daß dieser die Theresienstraße auf eigene Kosten herstellt und der Stadt danach kostenfrei übergibt. Dies ist mit Eintragung der Stadt als neue Eigentümerin im Grundbuch am 02.02.2022 abgeschlossen worden.

Der Stadtrat beschloß, die Theresienstraße zur Ortsstraße zu widmen.

11. Mittelalterveranstaltung „Spectaculum“ – Zuwendungsantrag des Musikvereins und der DJK

Der Musikverein und die DJK beabsichtigen, vom 16.-18.06. am Mainufer eine Mittelalterveranstaltung „Spectaculum“ mit überregionalem Charakter zu veranstalten. Mit Schreiben vom 09.05.2023 haben die Veranstalter die Stadt um finanzielle und personelle Unterstützung gebeten.

Anläßlich einer Besprechung am 15.05. hat Bgm. Fath-Halbig für verschiedene Verkehrssicherungsmaßnahmen den Einsatz des Bauhofs ohne Berechnung zugesagt. Eine Mithilfe bei Zeltauf- und -abbau kommt jedoch nicht Betracht.

Zur Steigerung der Attraktivität für Kinder und Jugendliche vertreiben die Veranstalter über die örtlichen Vereine vergünstigte Dreitagestickets und haben um Ersatz des Preisnachlasses von 6 € je Person gebeten. Zudem wurde angefragt, ob für weitere Wörther Kinder und Jugendliche einen ermäßigten Eintritt mit Ersatz des Nachlasses durch die Stadt denkbar ist. Dies scheidet nach Auffassung der Verwaltung jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen aus.

Hinsichtlich der Mehrtageskarten müßte nach dem Wortlaut der Richtlinien jeder Verein einen eigenen Zuwendungsantrag stellen. Allerdings ist das Spectaculum als örtliche Veranstaltung zunächst nicht zuwendungsfähig.

Unter Betrachtung aller Aspekte hat die Verwaltung empfohlen, ausnahmsweise eine Förderung für maximal 100 Dreitagekarten, höchstens also 600 € zu gewähren. Um eine Vielzahl kleiner Zuschußverfahren zu vermeiden, sollte dabei die Abrechnung zentral über Musikverein und DJK erfolgen.

Der Sachverhalt wurde im Stadtrat intensiv erörtert. Stadtrat Salvenmoser warf die Frage auf, warum der Stadtrat hiermit überhaupt befaßt wurde. Zweiter Bgm. Dotzel begründete dies im wesentlichen mit den Abweichungen von der Förderrichtlinien.

Der Stadtrat beschloß mit 10:4 Stimmen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

12. Bekanntgaben

Zweiter Bgm. Dotzel gab folgendes bekannt:

- Für die geplante Beschaffung des Waldbrandtanklöschfahrzeuges hat die Regierung von Unterfranken einen Zuwendungsbescheid über 103.500 € erlassen. Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für den 19.05.2023 vorgesehen.
- Der Bauhof führt derzeit die Sanierung des Jugendtreffs durch. Eine Begehung durch den Bau- und Umweltausschuß ist geplant.

13. Anfragen

- Stadtrat Salvenmoser fragte an, warum die Genehmigung zur Durchführung von Testfahrten im Stadtwald von der Verwaltung ohne Beteiligung des Stadtrates erteilt wurde und ob beabsichtigt sei, künftigen Anträgen ebenfalls zu entsprechen. Zudem gäbe es unterschiedliche Aussagen zur Frage, ob die Absage eines Waldtages der KiTa „Kleine Strolche“ auf die Fahrten zurückzuführen sei. Zweiter Bgm. Dotzel erläuterte, daß die Verwaltung die Genehmigung als Angelegenheit der laufenden Verwaltung gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO einschätzt. Prognosen zur künftigen Behandlung derartiger Anfragen sind nicht möglich. Nach Kenntnis der Verwaltung war die Absage des Waldtages zumindest auch witterungsbedingt erfolgt. Stadträtin Zethner räumte entsprechende Überlegungen ein; maßgeblich seien jedoch befürchtete Gefahren auf der Zuwegung zum Schneeberg gewesen.
- Stadtrat Denk beantragte, die Beibehaltung der Baumschutzbügel in der Bayernstraße nochmals im Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse zu beraten. Die Bügel führten zu einer wesentlich geringeren Ausnutzung des Parkraums.
- Stadtrat Hofmann wies auf einen in der Presentstraße errichteten Verkaufsstand hin. Der Sachverhalt soll überprüft werden.
- Stadtrat Denk regte an, auf der Homepage ein Beschwerdeformular zu hinterlegen und ein formalisiertes Beschwerdemanagement zu installieren. Zweiter Bgm. Dotzel gab bekannt, daß ein solches Formular bereits eingestellt ist, die Kommunikation mit den Meldenden jedoch noch verbesserungsfähig ist. Ggf. soll im Amtsblatt ein entsprechender Hinweis mit QR-Code veröffentlicht werden.

Wörth a. Main, den 23.05.2023

J. Dotzel
Zweiter Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer